

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82 318

MD-VfR - 1252/97

Entwurf eines Bundesge-
setzes über die Rechts-
persönlichkeit von
religiösen Bekennnis-
gemeinschaften;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 8. September 1997

zu GZ 7836/1-9c/97

Betreff	GESETZENTWURF
ZI.	<u>56</u> -GE/19
Datum:	10. SEP. 1997
Verteilt	<u>10-02 1997</u>

St. Bauer

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 25. Juli 1997, GZ 7836/1-9c/97 über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des
Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genom-
men:

Zu § 2 Abs. 1:

Es wird angeregt, eine dem § 6 Abs. 3 Vereinsgesetz 1951 analo-
ge Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 3 Abs. 3:

Die Erläuternden Bemerkungen geben keine Auskunft darüber, wie
der Nachweis nach dieser Gesetzesbestimmung erbracht werden
soll. Im Lichte eines realistischen Vollzuges wird dieser

- 2 -

Nachweis nur darin bestehen können, daß der Anzeige Erklärungen von Personen des Inhaltes angeschlossen werden, daß sie dieser religiösen Bekennnisgemeinschaft aber keiner (schon bestehenden) religiösen Bekennnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Ist dies so, dann sollte dieser Nachweis auch ausdrücklich im Gesetz genannt sein.

Zu § 4 Abs. 1 Z 4:

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtssprache sollte statt des Wortes "inhaltlicher" das Wort "sachlicher" verwendet werden.

Zu § 7:

Während in den übrigen Paragraphen des Gesetzes vom "Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" gesprochen wird, wird hier auf den Geschäftsappart "Bundesministerium" abgestellt. Es wäre wohl einheitlich die Behörde "Bundesminister" zu nennen.

Zu § 9 Z 2:

Diese Bestimmung kann, zumal im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der materiellen Wahrheit gilt, zu erheblichen Vollzugsproblemen führen, wenn es um die Feststellung der Angehörigenanzahl geht.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Teynor
Senatsrat

SR Mag. Hutterer

